

Vertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Brienz, handelnd durch den Gemeinderat,

und

**den Einwohnergemeinden Hofstetten bei Brienz und Schwanden sowie den Gemischten
Gemeinden Brienzwiler und Oberried, alle handelnd durch den Gemeinderat,**

betreffend

Regionales Führungsorgan Oberer Brienersee

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinden Hofstetten bei Brienz und Schwanden sowie die Gemischten Gemeinden Brienzwiler und Oberried, im Folgenden als angeschlossene Gemeinden bezeichnet, übertragen der Einwohnergemeinde Brienz die ihr obliegenden Aufgaben betreffend Führungsorgan zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Sinn von Artikel 25 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004.

² Die beteiligten Gemeinden bezwecken mit diesem Vertrag

- a* eine qualitative Verbesserung der Dienstleistungen im Bereich der Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen,
- b* den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel,
- c* eine Vereinfachung der Führungsstrukturen.

Art. 2 Recht der Einwohnergemeinde Brienz

¹ Für das Führungsorgan gilt im Rahmen der übergeordneten Vorschriften das jeweils in Kraft stehende Recht der Einwohnergemeinde Brienz.

² Die Einwohnergemeinde Brienz informiert die angeschlossenen Gemeinden rechtzeitig, mindestens einen Monat zum Voraus, über geplante neue Regelungen oder die Änderung geltender Bestimmungen. Sie gibt den Gemeinden Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

³ Vorbehalten bleiben die weiteren Mitwirkungsrechte der angeschlossenen Gemeinden nach diesem Vertrag.

II. Regionales Führungsorgan Oberer Brienzensee

Art. 3 Auftritt, Aufgaben

¹ Das Führungsorgan tritt als Regionales Führungsorgan Oberer Brienzensee auf.

² Es ist Führungsorgan im Sinn der Gesetzgebung über Bevölkerungsschutz und Zivilschutz für die Einwohnergemeinde Brienz und für die angeschlossenen Gemeinden. Seine Aufgaben richten sich nach

- a dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG),
- b der Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; ZSV),
- c dem kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG),
- d der kantonalen Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; BeV),
- e der Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung in den Gemeinden und im Amtsbezirk Interlaken.

³ Die Einwohnergemeinde Brienz erlässt einen Leistungsauftrag.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Das Führungsorgan besteht aus einer Stabschefin oder einem Stabschef mit Führungserfahrung, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie weiteren Personen, welche die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Sachverstand, namentlich in den Bereichen Sicherheit, Schutz, Rettung und Unterstützung, Logistik, Technische Infrastruktur, Betreuung sowie Nachrichten und Information, vereinen.

² Die Einwohnergemeinde Brienz berücksichtigt bei der Wahl der Mitglieder des Führungsorgans nach Möglichkeit auch Personen aus den angeschlossenen Gemeinden. Sie gibt den Gemeinden Gelegenheit, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

³ Im Übrigen richtet sich die Organisation des Führungsorgans nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Brienz.

Art. 5 Verhältnis zu den Gemeinden

¹ Das Führungsorgan

- a steht der Einwohnergemeinde Brienz und den angeschlossenen Gemeinden im Ernstfall sowie zu Ausbildungszwecken zur Verfügung,
- b gewährleistet die Verbindung zu den Gemeinderäten der Einwohnergemeinde Brienz und der angeschlossenen Gemeinden und unterstützt gegebenenfalls die Koordination ihrer Massnahmen (Absatz 3),
- c kann durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden aufgeboden werden,
- d untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat der vom Ereignis betroffenen Gemeinde,
- e verfügt im Fall von Katastrophen und Notlagen über die Einsatzmittel der betroffenen Gemeinde, insbesondere über die Feuerwehr.

² Die Einwohnergemeinde Brienz und die angeschlossenen Gemeinden unterstützen das Führungsorgan im Ernstfall sowie im Rahmen von Übungen in seinen Aufgaben, insbesondere durch das Zurverfügungstellen ihrer Infrastrukturen und durch die Koordination von Hilfsmassnahmen vor Ort.

³ Die beteiligten Gemeinden koordinieren ihre Massnahmen und insbesondere den Einsatz des Führungsorgans, wenn mehr als eine Gemeinde von einem Ereignis betroffen ist.

III. Finanzen

Art. 6 Aufwendungen

¹ Die Aufwendungen für das Führungsorgan umfassen die Kosten für die allgemeine Tätigkeit des Führungsorgans, die Ausbildung der Mitglieder und die benötigte Infrastruktur.

² Angehörige der Feuerwehr oder des Zivilschutzes, die durch das Führungsorgan fallweise beigezogen werden, werden für diese Beanspruchung nicht zulasten der Rechnung des Führungsorgans entschädigt.

³ Die Kosten für Einsätze des Führungsorgans und die dadurch ausgelösten Massnahmen im Fall von Katastrophen und Notlagen werden durch die betroffene Gemeinde getragen.

Art. 7 Rechnung

¹ Die Einwohnergemeinde Brienz erfasst die Aufwendungen und Erträge für das Führungsorgan. Sie sorgt dafür, dass ihre Rechnung darüber nachvollziehbar Auskunft gibt.

² Die angeschlossenen Gemeinden haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Geheimhaltung, namentlich gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz.

³ Interne Verrechnungen der Einwohnergemeinde Brienz, welche das Führungsorgan betreffen, müssen betriebswirtschaftlich begründet sein und sich im ortsüblichen Rahmen halten.

Art. 8 Kostenverteilung

Die Einwohnergemeinde Brienz und die angeschlossenen Gemeinden beteiligen sich am Aufwandüberschuss für das Führungsorgan im Verhältnis der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Art. 9 Rechnungstellung

Die Einwohnergemeinde Brienz stellt den angeschlossenen Gemeinden nach Abschluss ihrer Gemeinderrechnung für den auf diese entfallenden Anteil Rechnung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Kündigung dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag kann durch die Einwohnergemeinde Brienz oder durch eine angeschlossene Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erstmals auf den 31. Dezember 2010 und anschliessend jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

² Die Kündigung durch eine angeschlossene Gemeinde berührt die Weitergeltung des Vertrags für die übrigen Gemeinden nicht, sofern die Zusammenarbeit unter diesen noch auf sinnvolle Weise weitergeführt werden kann.

³ Kündigende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Vermögenswerte der Einwohnergemeinde Brienz, die für das Führungsorgan angeschafft worden sind.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Gemeinden auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

Einwohnergemeinde Brienz

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

Peter Flück Thomas Dräyer

Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

Simon Ernst Walter Schöni

Einwohnergemeinde Schwanden

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

Xaver Pfyl Thomas Schild

Gemischte Gemeinde Brienzwiler

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

Fritz Kläy Peter Guggisberg

Gemischte Gemeinde Oberried

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

Theo Keller Ueli Stucki